



NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER LEHRERVERBAND
PHILOLOGEN-VERBAND · REALSCHÜLLERLEHRERVERBAND



Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf

Telefon (02 11) 17 74 40
Telefax (02 11) 16 19 73
E-mail: INFO@NRWL.DE

**Stellungnahme des
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBANDES
zum Entwurf
eines Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW
am 08. Juli 2004**

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Schulgesetzes für das Land NRW konzentriert sich der NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE LEHRERVERBAND, in dem Philologen-Verband und Realschullehrerverband kooperieren, im wesentlichen auf zwei Problemkomplexe: § 83 (Organisatorischer Verbund von Schulen) und § 86 (Schulaufsicht).

Im Zusammenhang mit der Schulzeitverkürzung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen bei der Anhörung am 26.05.2004. Wir wiederholen unsere Forderung, dass eine qualitätsorientierte Schulzeitverkürzung an allen Schulformen eine Erhöhung der Stundentafeln in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 voraussetzt. Mit 188 Stunden ist allerdings an Gymnasien weder eine Stärkung der Kernfächer, noch die notwendige Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu leisten. Sofern der Minimalwert von 265 Gesamtstunden bis zum Ende der Klasse 12 nicht angehoben wird, ist hilfsweise ein Vorziehen von Stunden aus der Qualifikationsphase unerlässlich.

Wir rufen zudem in Erinnerung, dass unsere Forderung nach hinreichender Durchlässigkeit des Schulsystems nicht durch die Schulzeitverkürzung konterkariert werden darf.

Zu § 11: Grundschule

Zu § 11 Abs. 4 schlagen wir folgende Ergänzung zum letzten Satz vor:

„Die Eltern wählen nach Beratungen durch die Grundschule und die aufnehmende Schule den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I“.

Eltern, die die Entwicklung ihres Kindes begleiten und fördern, sind zweifelsfrei in der Lage, seine Kenntnisse und Fertigkeiten einzuschätzen. Bezogen allerdings auf die speziellen Anforderungen eines bestimmten Bildungsganges bedarf es mehr als dieser grundsätzlichen Einsichten. Hier müssen vielmehr die Anforderungen, die während einer solchen schulischen Ausbildung an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden, mit bedacht werden. Die weiterführenden Schulformen sind zwingend mit zu beteiligen.

Zu § 49: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Gem. § 49 Abs. 2 sollen Fehlzeiten und „Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten“ nicht auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheinen. Dies widerspricht grundsätzlichen pädagogischen Überlegungen und unterläuft die Eigenverantwortlichkeit von Schulkonferenzen, die im Rahmen der Schulprogrammarbeit und mit Blick auf größere Selbstständigkeit von Schulen Vorgaben festlegen.

Zu § 57: Lehrerinnen und Lehrer

Gem. § 57 Abs. 4 sind Lehrerinnen und Lehrer „in der Regel Beamtinnen und Beamte“. Dies ist auch gut so. Nicht ersichtlich ist, dass gem. § 133 Abs. 2 „die Regelung des § 57 Abs. 4 Satz 2 (...) am 31.12.2007 außer Kraft (treten soll)“.

Wir fordern die Streichung des § 133 Abs. 2.

Zu § 60: Schulleitung

Wir weisen darauf hin, dass die in § 60 Abs. 4 letzter Satz, beschriebenen Aufgaben der Schulleiterkonferenz keine Personalmaßnahmen erfassen dürfen, die im Landespersonalvertretungsgesetz eindeutig geregelt sind (vgl. Teil B, Einzelbegründung zu § 60 Abs. 2).

Zu § 83: Organisatorischer Verbund von Schulen

Philologen-Verband und Realschullehrerverband lehnen mit Entschiedenheit ab, dass die Ausgestaltung des Schulformangebotes in die Verantwortung der Kommunen verlagert wird. Das Land besitzt eine nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgegebene Verpflichtung, Gliederung, Struktur und Organisation des Bildungswesens zentral vorzugeben. Wir werten Schulverbände als Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Eltern wie Schülerinnen und Schüler. Mit dieser pauschalen Ermächtigung wird die Gefahr heraufbeschworen, die Vielgliedrigkeit des Schulwesens in NRW deutlich zu reduzieren. Eine im Ausnahmefall (!) als Einzelentscheidung denkbare

Konzeption wird verallgemeinert und signalisiert Bestrebungen, die Schulformdifferenzierung durch dezentral verantwortete Entscheidungen auszuhebeln. Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der schulischen Bildung werden dann in Frage gestellt, wenn fiskalische Gründe Strukturentscheidungen vor Ort bestimmen.

Bei der Verwendung des Begriffs „Organisatorischer Verbund von Schulen“ bzw. „Die Schule ist (...) in Zweige gegliedert“ (vgl. § 83 (1) Satz 2) geht es nicht um mehrere Schulformen „unter einem Dach“, sondern um „eine Schule mit einer Leitung, einem Kollegium und einer Schulkonferenz“ (vgl. Teil B, Erläuterung zu § 83).

Der NRW fordert, dass rückläufige Schülerzahlen auch genutzt werden, um den Zustand „schulorganisatorischer Normalität“ zu erreichen. Mit dem Schülerrückgang, der sämtliche Schulformen in Nordrhein-Westfalen - allerdings in unterschiedlichem Maße - in den nächsten Jahrzehnten erreichen wird, werden Möglichkeiten eröffnet, überfüllte Klassenräume, übergroße Schulsysteme und unzumutbare Rahmenbedingungen schrittweise abzubauen. Da seit Jahrzehnten beispielsweise fast alle Schulen unter Raumnot klagen, könnten darin die notwendigen individuellen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen wegen besserer organisatorischer Rahmenbedingungen eher möglich sein als bisher. Ein Rückgang der Schülerzahlen muss in erster Linie zur Verbesserung der pädagogischen Möglichkeiten genutzt werden.

Wir verweisen darauf, dass beispielsweise in vielen Kommunen Realschulen in den letzten Jahren wegen steigender Schülerzahlen neu gegründet oder wegen eines zu geringen Raumangebotes erweitert wurden. Nach der statistischen Übersicht Nr. 339 vom 07. Februar 2003 „Schülerprognose und Schülerabgängerprognose bis zum Schuljahr 2027/28“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder werden die Schülerzahlen allein an Realschulen im Schuljahr 2013/14 noch über denen des Schuljahres 1998/99 liegen. In der Pressekonferenz zu Beginn des Schuljahres 2002/03 wurden statistische Angaben zur Schülerentwicklung vorgelegt, wonach die Schülerzahlen an Realschulen erst im Schuljahr 2018/19 mit denen von 1995 (!) vergleichbar sein werden.

Strukturdebatten haben in den letzten Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen notwendige Qualitätsdebatten blockiert. Der NRW erwartet, dass die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität umgesetzt werden, sog. „Demografiegewinne“ in Folge rückläufiger Schülerzahlen zu den dringend notwendigen verbesserten Rahmenbedingungen führen, in die Schulpolitik mehr Verlässlichkeit und Stetigkeit Einzug halten und keine Strukturdebatten um den Erhalt von Schulformen unnötige Ängste vor Ort aufleben lassen.

Zu § 86: Schulaufsicht

Unmissverständlich hat der NORDRHEIN-WESTFALISCHE LEHRERVERBAND seine grundsätzlich bejahende Position zum Kernanliegen des Schulgesetzentwurfes daran geknüpft, dass die Qualität der Schulaufsicht als Bündelung von Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht auch künftig bestehen bleibt.

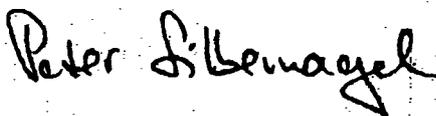
Nur eine sachkompetente, schulformbezogene und fächerorientierte Aufsicht vermag aus unserer Sicht Qualitätsstandards und Vergleichbarkeit von Schulleistungen zu sichern. Dabei ist unstrittig, dass unter Beibehaltung der Kernaufgaben der staatlichen Schulaufsicht eine inhaltliche Weiterentwicklung hin zu einem stärkeren Beratungs- und Unterstützungssystem sachgerecht und zielführend sein kann.

Allerdings erteilen wir den Vorstellungen, Schulaufsicht generell auf die kommunale bzw. regionale Ebene zu verlagern, eine deutliche Absicht. Mit einer solchen Aufsicht für alle Schulformen können weder die Qualitätsstandards gehalten, noch Perspektiven zu einer Qualitätssteigerung eröffnet werden. Nur eine hinreichend großflächig angelegte Aufsicht besitzt die ordnungspolitischen Steuerungsmöglichkeiten und damit die notwendigen Formen der Qualitätskontrolle und -sicherung. Insbesondere erfordert eine größere Selbstständigkeit von Schulen diese Vergleichbarkeit und damit eine Distanz zur „unteren Ebene“.

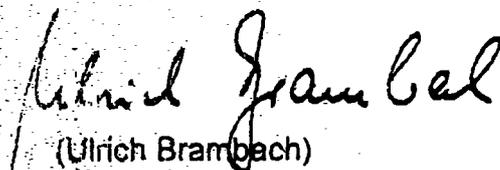
Vier Lehrerverbände haben ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das prüfen sollte, ob die Pläne zur Strukturveränderung der gewachsenen Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen in Einklang mit Grundgesetz und Landesverfassung stehen. Das am 24. Mai 2004 veröffentlichte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Pechstein zur Verfassungskonformität der in der Drucksache 13/4971 (Antrag vom 28.01.2004) formulierten Ziele stellt unzweifelhaft heraus, dass zur staatlichen Aufgabe die Bündelung von Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht gehört. Eine Kommunalisierung/Regionalisierung der Schulaufsicht ist nach geltender Rechtslage in NRW nicht möglich. Dem widersprechen Landesverfassung ebenso wie das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt abgeleitet für eine schulformübergreifende Konzeption, die der Qualitätssicherung und -kontrolle in einem nach Schulformen gegliederten Schulwesen widerspricht. Wir verweisen auf das Rechtsgutachten. Dem Inhalt des Gutachtens ist nichts hinzuzufügen.

Düsseldorf, den 05. Juli 2004 1/Ste



(Peter Silbernagel)
- Präsident -



(Ulrich Brambach)
- Vizepräsident -